-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.09.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.02.2000

3. Instanz

Datum	13.12.2000

Die Revisionen der Beklagten und des Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Februar 2000 werden zurÃ¼ckgewiesen. Die AnschluÃrevision der KlÃ¤gerin wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Die Beklagte und der Beigeladene haben der KlÃ¤gerin als Gesamtschuldner zwei Drittel der Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der 1937 geborene RechtsvorgÃ¤nger der KlÃ¤gerin (S) war von 1963 bis September 1993 Berufssoldat der Bundeswehr, zuletzt als Kommandeur einer Panzertruppenschule im Rang eines Oberstleutnants. Als Ausbilder eines Lehrgangs nahm er am 8. Oktober 1991 im Rahmen eines wehrsportlichen Vierkampfes an einem 20 km-GepÃ¤cklauf auf Zeit teil. Nach Erreichen des Ziels und einer kurzen Unterhaltung mit Kameraden erlitt er auf dem Wege zu seiner Lehrgruppe einen Vorderwandinfarkt und stÃ¼rzte mit der rechten Kopfseite auf eine betonierte Raseneinfassung. Dabei zog er sich eine HalswirbelsÃ¤ulenverletzung mit LÃ¤hmungen der linken KÃ¶rperhÃ¤lfte sowie einen Bruch bzw die Lockerung von

sechs ZÃ¤hnen zu.

Die Beklagte hat mit Bescheid der Wehrbereichsverwaltung V vom 7. Dezember 1992 in der Gestalt des Beschwerdebescheides vom 13. September 1993 die GewÃ¤hrung von Leistungen iS des Â§ 85 des Soldatenversorgungsgesetzes â SVG â (Ausgleich) abgelehnt. Die Bescheide wurden bestandskrÃ¤ftig.

Im November 1993 beantragte S die RÃ¼cknahme dieser Bescheide und die Anerkennung der Folgen der am 8. Oktober 1991 erlittenen GesundheitsstÃ¶rungen als WehrdienstbeschÃ¤digungsfolgen sowie die GewÃ¤hrung von Ausgleich nach Â§ 85 SVG. Mit Bescheid vom 5. Mai 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 1995 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, einen Zustand nach Herzvorderwandinfarkt bei coronarer Herzkrankheit, HalswirbelsÃ¤ulenprellung und Halsmarkkontusion mit inkompletter Querschnittssymptomatik und deren Folgen sowie den Verlust mehrerer ZÃ¤hne im Ober- und Unterkiefer als WehrdienstbeschÃ¤digungsfolgen festzustellen und "die MdE festzusetzen" (Urteil vom 10. September 1997). Das Landessozialgericht (LSG) hat ein weiteres SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt und die Klage abgewiesen, soweit im erstinstanzlichen Urteil ein Zustand nach Herzinfarkt als WehrdienstbeschÃ¤digungsfolge festgestellt worden ist. Im Ã¼brigen wies es die Berufungen der Beklagten und des Beigeladenen zurÃ¼ck. In den EntscheidungsgrÃ¼nden wird ausgefÃ¼hrt: Der Herzinfarkt sei nicht wesentlich durch den 20 km-Lauf verursacht worden und stelle auch keinen Unfall iS des Â§ 81 Abs 1 SVG dar. Er beruhe auf einer inneren Ursache. Zu der Herzerkrankung hÃ¤tten auch nicht wesentlich wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse beigetragen, insbesondere nicht die Verpflichtung des S, truppenÃ¤rztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen. Denn â wie der im zweiten Rechtszug gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige bekundet habe â sei es entgegen der Annahme des SG zu keinem Behandlungsfehler durch die behandelnden TruppenÃ¤rzte gekommen. Hingegen seien die Folgen des unmittelbar nach Erleiden des Herzinfarktes erfolgten Sturzes auf die betonierte Raseneinfassung als Folgen eines "wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlittenen Unfalls" anzusehen. Denn insoweit liege ein Unfall vor. Darauf, ob dieser durch AusÃ¼bung des Wehrdienstes verursacht worden sei, komme es nicht an.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagte und der Beigeladene die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Beide RevisionsklÃ¤ger rÃ¼gen die Verletzung des Â§ 81 Abs 1 2. Alt SVG.

Die Beklagte sieht den GesetzesverstoÃ darin, daÃ das LSG in unzulÃ¤ssiger Weise das Geschehen vom 8. Oktober 1991 â Infarkt mit anschlieÃendem Sturz â "auseinandergerissen" habe. Es habe ein einheitlich zu beurteilendes Geschehen vorgelegen. Der Herzinfarkt habe â als nicht auf Ã¤uÃerer Einwirkung beruhendes Ereignis â keinen "Unfall iS des Â§ 27 Abs 2 Satz 1 SVG" dargestellt. Dasselbe mÃ¼sse fÃ¼r den Sturz und seine Folgen gelten, da der Sturz Teil eines einheitlichen Geschehens gewesen sei.

Der Beigeladene macht geltend: Das LSG habe die vom Bundessozialgericht (BSG) vertretene Auffassung, das Recht der Soldatenversorgung sei "die gesetzliche Unfallversicherung" der Soldaten, nicht beachtet. Nur solche UnfÃ¤lle kÃ¶nnten eine WehrdienstbeschÃ¤digung darstellen, die wesentlich durch die AusÃ¼bung des militÃ¤rischen Dienstes verursacht seien. Andernfalls wÃ¼rde der Schutz des Soldaten weiter gehen als derjenige des gesetzlich Unfallversicherten.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen sinngemÃ¤Ã□ und â□□ im Ergebnis â□□ Ã¼bereinstimmend,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Februar 2000 insoweit aufzuheben, als damit das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 10. September 1997 bestÃ¤tigt worden ist, ferner insoweit das Urteil des Sozialgerichts ebenfalls aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der RechtsvorgÃ¤nger der KlÃ¤gerin hat, nachdem ihm die RevisionsbegrÃ¼ndungen der Beklagten und des Beigeladenen im Juni 2000 zugestellt worden waren, mit Telefax vom 7. August 2000 AnschluÃ□revision (sinngemÃ¤Ã□) mit dem Antrag eingelegt,

unter AbÃ¤nderung des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Februar 2000 die Berufungen der Beklagten und des Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 10. September 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Diesen Antrag hat die KlÃ¤gerin aufrechterhalten und ferner die ZurÃ¼ckweisung der Revisionen beantragt.

Sie ist der Ansicht, der von S am 8. Oktober 1991 erlittene Herzinfarkt sei als Unfall und somit als WehrdienstbeschÃ¤digung anzusehen und seine gesundheitlichen Folgen stellten deshalb WehrdienstbeschÃ¤digungsfolgen dar.

Alle Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung iS des Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugestimmt.

II

1. Die AnschluÃ□revision ist unzulÃ¤ssig. Der RechtsvorgÃ¤nger der KlÃ¤gerin hat sie nicht innerhalb der Monatsfrist des nach Â§ 202 SGG entsprechend anwendbaren Â§ 556 der ZivilprozeÃ□ordnung eingelegt (BSGE 44, 184; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 3a zu Â§ 160). Die RevisionsbegrÃ¼ndungen der Beklagten und des Beigeladenen wurden ihm am 15. bzw 6. Juni 2000 zugestellt. Seine AnschluÃ□revision ist jedoch erst am 7. August 2000 beim BSG eingegangen. Deshalb kann der Senat die vorinstanzliche Entscheidung, soweit es um die begehrte Anerkennung eines Zustandes nach Herzinfarkt geht, nicht Ã¼berprÃ¼fen. Das Urteil des LSG ist insoweit mit Ablauf der Frist fÃ¼r die AnschluÃ□revision rechtskrÃ¤ftig geworden (vgl auch Urteil des Senats vom 25. MÃ¤rz 1999 Az: B 9 SB 12/97 R im Leitsatz verÃ¶ffentlicht in SozSich 1999, 370).

2. Auch die â□□ zulÃ¤ssigen â□□ Revisionen der Beklagten und des Beigeladenen haben keinen Erfolg. Die Beklagte ist â□□ wie die Vorinstanzen zu Recht angenommen haben â□□ verpflichtet, ihren bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 7. Dezember 1992 in der Gestalt des Beschwerdebescheides vom 13. September 1993 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und die GesundheitsstÃ¶rungen, die sich S durch den Sturz am 8. Oktober 1991 zugezogen hatte, als WehrdienstbeschÃ¤digungsfolgen anzuerkennen und die durch sie bedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) festzusetzen.

GemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Verwaltungsverfahren â□□ (SGB X) ist ein rechtswidriger nichtbegÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daÃ□ bei seinem ErlaÃ□ das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Zu Recht hat das LSG angenommen, daÃ□ die Bescheide vom 7. Dezember 1992 und 13. September 1993, soweit sie die Folgen des Sturzes vom 8. Oktober 1991 betreffen, gegen Â§ 81 Abs 1 und somit auch gegen Â§ 85 Abs 1 SVG verstoÃ□en. GemÃ¤Ã□ Â§ 85 Abs 1 SVG erhalten Soldaten wegen der Folgen einer WehrdienstbeschÃ¤digung wÃ¤hrend ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in HÃ¶he der Grundrente und der SchwerbeschÃ¤digtenzulage nach Â§ 30 Abs 1 und Â§ 31 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Eine WehrdienstbeschÃ¤digung liegt nach Â§ 81 Abs 1 SVG dann vor, wenn eine gesundheitliche SchÃ¤digung durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt worden ist. Die vom SG â□□ soweit das LSG dieses Urteil bestÃ¤tigt hat â□□ im Tenor seiner Entscheidung vom 10. September 1997 genannten GesundheitsstÃ¶rungen "HalswirbelsÃ¤ulenprellung und Halsmarkkontusion mit inkompletter Querschnittssymptomatik und deren Folgen, Verlust mehrerer ZÃ¤hne des Ober- und Unterkiefers" sind WehrdienstbeschÃ¤digungsfolgen, weil sie Folgen des Unfalls sind, den S am 8. Oktober 1991 wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlitten hat (vgl Â§ 81 Abs 1 2. Alt SVG).

Entgegen der Meinung der Beklagten lag ein Unfall vor. Ein Unfall iS des Â§ 81 Abs 1 SVG ist gleichbedeutend mit dem Unfall im Sinne des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung. GemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs â□□ Gesetzliche Unfallversicherung â□□ (SGB VII) ist Unfall ein zeitlich begrenztes von auÃ□en auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hrt. Ebenso wie auch der Unfall iS des Â§ 27 Abs 2 Satz 1 SVG setzt also der "Unfall" iS des Â§ 81 Abs 1 2. Alt SVG eine Ã¤uÃ□ere Einwirkung voraus. DaÃ□ der Herzinfarkt â□□ wie die Beklagte annimmt â□□ kein Unfall gewesen ist, weil er ausschlieÃ□lich auf innerer Ursache â□□ also nicht auf Ã¤uÃ□erer Einwirkung â□□ beruhte, hat bereits das LSG rechtskrÃ¤ftig entschieden. Trotzdem sind die Voraussetzungen des Â§ 81 Abs 1 SVG iVm Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII erfÃ¼llt. Denn durch seinen Sturz und das Aufschlagen mit dem Kopf auf die Betoneinfassung des Rasens hat S zusÃ¤tzlich zu seiner SchÃ¤digung durch eine

innere Ursache einen Unfall erlitten, mag dieser auch durch den Herzinfarkt â□□ und damit mittelbar ebenfalls durch eine innere Ursache â□□ bedingt gewesen sein. Denn in dem Aufprall auf die Betoneinfassung ist "ein zeitlich begrenztes, von auÃ□en auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis" iS des Unfallbegriffs zu sehen (vgl auch BSG vom 28. Juli 1977 SozR 2200 Â§ 550 Nr 35; Schwertfeger in Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII, Bd 1 4. Aufl, RdNr 26 zu Â§ 8 SGB VII auch: BSGE 61, 127, 128 ff).

Zu Unrecht macht die Beklagte geltend, das LSG habe insoweit den einheitlichen Geschehensablauf vom 8. Oktober 1991 "auseinandergerissen". Der Geschehensablauf umfaÃ□t jedenfalls auch einen Vorgang â□□ nÃ¤mlich den Aufprall auf der Betoneinfassung -, der alle Merkmale eines Unfalls aufweist. Dies aber ist entscheidend und nicht die Frage, aus welchen GrÃ¼nden S gestÃ¼rzt ist.

Der Unfall spielte sich auch "wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes" iS von Â§ 81 Abs 1 SVG ab. Denn das LSG hat unangegriffen festgestellt, daÃ□ sich der Unfall wÃ¤hrend S RÃ¼ckkehr zu seiner Lehrgruppe ereignete. FÃ¼r eine Unterbrechung des Wehrdienstes, den S mit seiner Beteiligung an dem 20 km-Marsch begonnen hatte, etwa durch die Aufnahme einer wehrdienstfremden (eigenwirtschaftlichen) TÃ¤tigkeit bis zum Unfallzeitpunkt, ergeben die Feststellungen des LSG keinen Anhaltspunkt; auch von den RevisionsklÃ¤gern wird hierfÃ¼r nichts geltend gemacht.

FÃ¼r die Einordnung des Unfalls als WehrdienstbeschÃ¤digung ist sein zeitgleicher Ablauf mit der wehrdienstlichen Verrichtung ausreichend. Der Wehrdienst muÃ□ nicht ursÃ¤chlich fÃ¼r den Unfall gewesen sein (vgl BSGE 8, 264, 271 ff; Urteil vom 6. August 1968 â□□ 10 RV 420/66 â□□ BVBl 1969, 59; BSGE 33, 141, 143; Sailer in Wilke/Fehl/ FÃ¶rster/Leisner/Sailer, RdNr 17 zu Â§ 81 SVG; Fehl aaO RdNrn 21 und 55 zu Â§ 1 BVG; Rohr/StrÃ¤Ã□er, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, Stand November 1999, Anm 16 zu Â§ 1 BVG). Anders als fÃ¼r den Unfall "bei" der DurchfÃ¼hrung einer der in Â§ 1 Abs 2 "Buchst e BVG genannten MaÃ□nahmen" (vgl Â§ 1 Abs 2 Buchst f BVG und Â§ 81 Abs 2 Nr 2 Buchst a und b SVG; Fehl aaO RdNr 55; Sailer aaO RdNr 21 mwN) und anders als beim "Dienstunfall" iS des Â§ 27 Abs 1 SVG â□□ sowie des Â§ 31 Abs 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) â□□ (vgl Bauer in StegmÃ¼ller/Schmalhofer/Bauer/ BeamtVG Erl 1a zu Â§ 31 mwN und BVerwGE 89, 117, 119) verlangt Â§ 81 Abs 1 SVG in der hier anwendbaren Alternative keinen Ursachenzusammenhang zwischen AusÃ¼bung des Wehrdienstes und dem Unfall.

Allerdings hat der Senat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1999 (SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 16), auf das der Beigeladene hinweist, die Frage geprÃ¼ft, ob zwischen dienstlicher TÃ¤tigkeit (Wehrdienst) und einem dabei eingetretenen (Sport-)Unfall ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) vorlag. Der Anspruch auf Ausgleich lieÃ□ sich seinerzeit aber auch mit dieser BegrÃ¼ndung bejahen, da es fÃ¼r diesen Anspruch zwar nicht erforderlich ist, aber ausreicht, wenn ein (wesentlich) durch den Wehrdienst verursachter Unfall den fraglichen Gesundheitsschaden bewirkt hat. Denn der Soldat ist im Rahmen der Regelung des Â§ 81 Abs 1 SVG gegen zwei Arten von UnfÃ¤llen geschÃ¼tzt: (stillschweigend)

gegen solche, die sich infolge des Wehrdienstes, und (ausdrÃ¼cklich) gegen solche, die sich "wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes" (vgl Â§ 81 Abs 1, 2. Alt SVG) ereignen. Bei der ersten Art von UnfÃ¤llen wird es sich jedenfalls in aller Regel um zugleich eine "durch eine Wehrdienstverrichtung herbeigefÃ¼hrte gesundheitliche SchÃ¤digung" iS des Â§ 81 Abs 1, 1. Alt SVG handeln. Ausgehend von diesem VorverstÃ¤ndnis hat der Senat seinerzeit das Vorliegen eines "Unfalls infolge des Dienstes" bzw "infolge einer Wehrdienstverrichtung" geprÃ¼ft und bejaht, wodurch er Gelegenheit erhielt, seine Rechtsprechung zu dem fÃ¼r die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t erforderlichen Beweisgrad zu Ã¼berprÃ¼fen. Der Senat hat jedoch mit jener Entscheidung vom 15. Dezember 1999 (SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 16) nicht beabsichtigt, die Rechtsprechung des BSG zur Frage, wann ein "wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes" erlittener Unfall iS des Â§ 81 Abs 1 SVG vorliegt (BSGE 8, 264, 271 ff; 33, 141, 143; BSG, Urteil vom 6. August 1968 â 10 RV 420/66 â BVBl 1969, 59), aufzugeben. Ebensowenig lÃ¤Ãt sich aus den vom Senat sonst gelegentlich gezogenen Parallelen zwischen dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Soldatenversorgungsrecht (vgl etwa SozR 3-3200 Â§ 81 Nrn 3 und 8) der Rechtssatz herleiten, das SVG dÃ¼rfe keine Privilegierung gegenÃ¼ber dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten.

Auch der Einwand der Beklagten, es mÃ¼sse ein innerer Zusammenhang zwischen der "unfallbringenden" Verrichtung und dem Wehrdienst bestehen, ist nicht stichhaltig. Insoweit wird der Entscheidung des 10. Senats vom 22. September 1971 â BSGE 33, 141, 143 ff â ein darin nicht enthaltener Rechtssatz entnommen. Denn das BSG hat in dem genannten Urteil nicht verlangt, daÃ eine "unfallbringende" Verrichtung, also ein fÃ¼r den Unfall kausales Geschehen, mit dem Wehrdienst in innerer Beziehung stehen muÃ, sondern nur, daÃ die Verrichtung, wÃ¤hrend welcher sich der Unfall ereignet hat, mit dem Wehrdienst in innerem Zusammenhang steht. Diese Voraussetzung ist hier aber nach den insoweit unangegriffenen und damit fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) erfÃ¼llt. Der Sturz ereignete sich wÃ¤hrend der RÃ¼ckkehr des S zu seiner Lehrgruppe. Die RÃ¼ckkehr stand aber (noch) in innerem Zusammenhang mit dem Wehrdienst.

Soweit sich die Beklagte ausdrÃ¼cklich auch gegen die Kostenentscheidung des LSG wendet, ist dies im Rahmen einer â wie im vorliegenden Falle â nicht auf den Kostenpunkt beschrÃ¤nkten Revision statthaft (Meyer-Ladewig aaO, Â§ 165 RdNr 3), ihr Rechtsmittel aber ebenfalls unbegrÃ¼ndet. Unter BerÃ¼cksichtigung der MÃ¶glichkeit, die im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Entscheidung noch bestanden hat, daÃ eine Besserung der Folgen des Herzinfarktes eintreten kÃ¶nnte, die Folgen der HalswirbelsÃ¤ulenschÃ¤digung mit Querschnittssymptomatik aber irreversibel waren und ihnen daher grÃ¶Ãeres Gewicht zukam, erscheint die Kostenentscheidung des LSG, 2/3 der auÃergerichtlichen Kosten dem LeistungstrÃ¤ger aufzuerlegen, angemessen. Allerdings war die Kostenentscheidung dahin zu korrigieren, daÃ die Beklagte und der Beigeladene die auÃergerichtlichen Kosten als Gesamtschuldner zu tragen haben, und zwar fÃ¼r alle Instanzen. Dem steht nicht entgegen, daÃ dem Beigeladenen insoweit erstmalig im Verfahren Ã¼ber seine eigene Revision ein Teil

der Kosten der vorinstanzlichen Verfahren auferlegt wird. Dies ist zulÃ¤ssig, weil das Verbot der reformatio in peius insoweit nicht gilt (vgl BSGE 68, 47 (insoweit unverÃ¶ffentlicht); BSGE 62, 131, 136 = SozR 4100 Â§ 141b Nr 40 mwN; Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 16 zu Â§ 193 SGG).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024